Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 8069.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Eberhard D'Avis,

und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Albrecht Otto Giseke,

von welchen nach Anerkennung ihrer Vollmachten der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen zuzulassen und zu fördern. Zu diesem Zwecke ist die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung bereit, der Stadtgemeinde Schmalkalden, welche für die im Preußischen Gebiete belegene Strecke bereits die Konzession zum Bau und Betrieb Seitens der Königlich Preußischen Regierung erlangt hat, die Konzession auch für die im Meiningenschen Gebiete belegene Strecke zu ertheilen.

Artikel 2.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung ist damit einverstanden, daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Bahnverwaltung und das Bahnunternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werde.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1872.

Artikel 3.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Die Bahn soll zunächst nur eingeleisig ausgeführt werden, die Stadtgemeinde Schmalkalden jedoch verpflichtet sein, das zweite Geleise in der ganzen Bahnlänge herzustellen, sobald die Königlich Preußische Regierung dies verlangen sollte. Die Spurweite der Geleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 4.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 5.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gerichtsbarkeit und den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Artikel 6.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden nach Maßgabe des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizei-Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Die im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus.

Die Stadtgemeinde Schmalkalden soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Artikel 7.

Die Stadtgemeinde Schmalkalden hat der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von der Stadtgemeinde erheben und von dem Betrage derselben an die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung denjenigen Theil abführen, welcher nach dem Verhältnisse der Gesammtlänge der Bahn von Schmalkalden nach Wernshausen zu der Länge der davon auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete belegenen Strecke auf die letztere entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Mal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Außer der vorbezeichneten wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung von dem Unternehmen keine öffentlichen Abgaben erheben.

Artikel 8.

Die Festsetzung des Fahrplans, sowie die Festsetzung des Lokaltarifs für den Personen- und Güterverkehr der Bahn Schmalkalden-Wernshausen bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Auch sind die vertragschließenden Regierungen darin einverstanden, daß im direkten Güterverkehr eine Expeditionsgebühr nur für die Versandt- und die Empfangsstation zur Erhebung kommen soll.

Artikel 9.

Beiden Hohen Regierungen wird der Stadtgemeinde Schmalkalden gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren resp. Gebietenbelegenen Strecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 10.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn davon abhängig gemacht werden soll, daß die Stadtgemeinde Schmalkalden sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Königreich Preu-

Preußen in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Gebiet Geltung haben.

Artikel 11.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung wird nichts dagegen zu erinnern finden, wenn die Stadt Schmalkalden den Betrieb der Bahn mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung an einen Dritten überlassen sollte.

Artikel 12.

Beide vertragschließende Regierungen behalten sich, eine jede für sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn nicht spätestens bis zum 1. Januar 1875. begonnen sein wird.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 2. Juli 1872.

(L. S.) Eberh. D'Avis. (L. S.) Albrecht Giseke.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist bewirkt worden.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1872. und der durch denselben genehmigte Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 545. ff.) durch die Amtsblätter

   der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 25. S. 132., ausgegeben am 22. Juni 1872.,

   der Königlichen Regierung zu Erfurt Nr. 26. S. 116/117., ausgegeben am 22. Juni 1872.;

2) das Statut für den Siegburg-Mülldorfer, Ober- und Nieder-Mendener Schutz-Deichverband im Siegkreise vom 22. Mai 1872. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln Nr. 24. S. 101/102., ausgegeben am 12. Juni 1872.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1872. und der durch denselben genehmigte 3. Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. (Gesetz-Samml. S. 577. ff.) durch die Amtsblätter

   der Königlichen Regierung zu Posen Nr. 26. S. 190., ausgegeben am 25. Juni 1872.,

   der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 26. S. 172/173., ausgegeben am 28. Juni 1872.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Teltow nach Tempelhof, 2) von Teupitz nach der Bahnstation Halbe, im Kreise Teltow, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28. S. 205., ausgegeben am 12. Juli 1872.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Mai 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 65,000 Thalern V. Emission durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28. S. 205. bis 207., ausgegeben am 12. Juli 1872.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Rosenberg: 1) von Rosenberg über Klein-Borek bis zur Landesgrenze bei Bodzanowitz und 2) von Klein-Borek bis zur Lublinitzer Kreisgrenze zum Anschluß an die Lublinitzer Kreis-Chaussee von

von Schirokau über Cziasnau nach Pawonkau, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 32. S. 171/172., ausgegeben am 9. August 1872.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Mai 1872. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 35,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 32. S. 172/173., ausgegeben am 9. August 1872.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1872., betreffend eine Abänderung der der Stadt Berlin am 28. Oktober 1868. und 30. August 1869. ertheilten Privilegien zur Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Stadt-Obligationen zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 28. Juni 1872. Nr. 26. S. 185.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Juni 1872., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28. S. 210., ausgegeben am 12. Juli 1872.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Juni 1872., betreffend eine Abänderung des Privilegiums vom 19. Oktober 1870. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig vom 24. Juli 1872. Nr. 30. S. 129.;

11) das Statut der Wiesengenossenschaft im Muhrbachthale, Kreises Solingen, vom 8. Juni 1872. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Nr. 29. S. 243. bis 245., ausgegeben am 20. Juli 1872.;

12) das Statut des Sommer-Deichverbandes für den Mittelwerder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung vom 12. Juni 1872. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig vom 17. Juli 1872. Nr. 29. S. 127/128.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Juni 1872. wegen Kreirung einer dritten Emission auf den Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg zum Betrage von 80,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30. S. 223. ff., ausgegeben am 26. Juli 1872.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Juni 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cassel zum Betrage von 700,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel Nr. 27. S. 146. bis 148., ausgegeben am 31. Juli 1872.;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1872., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft vom 21. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 254.), durch

das

das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32. S. 244., ausgegeben am 9. August 1872.;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1872., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee an der Mosel von Berncastel aufwärts über Andel bis Mülheim im Kreise Berncastel, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier Nr. 32. S. 151., ausgegeben am 8. August 1872.;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1872. und das durch denselben genehmigte Reglement für die Verfassung und Verwaltung der Irren-Heil- und Pflegeanstalt der Niederlausitz zu Sorau durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 33. S. 239. bis 241., ausgegeben am 14. August 1872.;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1872. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 34. S. 281. bis 283., ausgegeben am 16. August 1872.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).